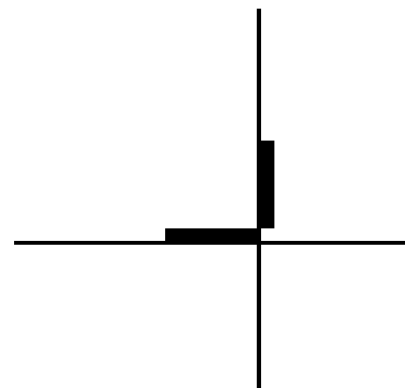


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



87

Nr. 5

Speyer, 2. Juli 2018

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Umbenennung der Prot. Kirchengemeinde Ensheim..... 88

Bekanntmachungen

Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 2018 - 2024..... 88

Musterverbandssatzung für Protestantische Kindertagesstättenverbände im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 88

Kollektenplan für das Jahr 2019..... 93

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 94

Dienstnachrichten

Beauftragungen..... 96

Verleihungen..... 96

Übertragungen 97

Dienstleistungen..... 97

Berufungen..... 97

Sterbefälle..... 97

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Umbenennung der Prot. Kirchengemeinde Ensheim

Vom 26. Mai 2018

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Prot. Kirchengemeinde Ensheim wird in „Prot. Kirchengemeinde Ensheim - Eschringen -Mandelbachtal“ umbenannt.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Speyer, den 26. Mai 2018

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Astrid Gebing, Staatsanwältin, Kaiserslautern

Beisitzendes ordiniertes Mitglied:

Markus Jäckle, Dekan, Speyer

1. Stellvertreterin des beisitzenden ordinierten Mitglieds:

Mirjam Dembek, Pfarrerin, Kandel

2. Stellvertreterin des beisitzenden ordinierten Mitglieds:

Dorothee Wüst, Dekanin, Kaiserslautern

Beisitzendes Mitglied des höheren Dienstes:

Dr. Gabriele Stüber, Archivdirektorin i. K., Speyer

1. Stellvertreterin des beisitzenden Mitglieds des höheren Dienstes:

Dr. Traudel Himmighöfer, Oberbibliotheksrätin i. K., Speyer

2. Stellvertreterin des beisitzenden Mitglieds des höheren Dienstes:

Barbara Pusch, Studiendirektorin i. K., Annweiler

Beisitzendes Mitglied des gehobenen Dienstes:

Hanjörg Schmidt, Verwaltungsdirektor i. K., Speyer

1. Stellvertreterin des beisitzenden Mitglieds des gehobenen Dienstes:

Andrea Keßler, Verwaltungsrätin i. K., Speyer

2. Stellvertreterin des beisitzenden Mitglieds des gehobenen Dienstes:

Pia Schneider, Verwaltungsrätin i. K., Speyer

Bekanntmachungen

Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 2018 - 2024

Speyer, den 14. Juni 2018

Az.: 6 102/11

Die Kirchenregierung hat gemäß § 2 des Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 29. Mai 2010 in die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für die Amtszeit vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2024 berufen:

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Anette Schmidt, Präsidentin des Sozialgerichts Speyer

1. Stellvertreter des rechtskundigen vorsitzenden Mitglieds:

Professor Dr. Hannes Kopf, Vizepräsident Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Beisitzendes rechtskundiges Mitglied:

Birgit Nennstiel, Präsidentin des Landesprüfungsamts für Juristen

1. Stellvertreterin des beisitzenden rechtskundigen Mitglieds:

Musterverbandssatzung für Protestantische Kindertagesstättenverbände im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 19. Juni 2018

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 6 des Verbandsgesetzes vom 26. Mai 2018 (ABl. S. 76), erlässt der Landeskirchenrat folgende Musterverbandssatzung:

Präambel

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Die Protestantische Landeskirche möchte mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft protestantischer Tageseinrichtungen für Kinder wird dieser Kindertagesstättenverband errichtet. Der Kindertagesstättenverband dient Kindern, Eltern und Familien ohne Rücksicht auf Herkunft, Nationalität und Glauben in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung

der Protestantischen Kirche. Er ist offen für den Beitritt weiterer Mitglieder, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz und Siegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Protestantischer Kindertagesstättenverband _____“.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in _____.

(4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Protestantischer Kindertagesstättenverband _____“.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind:

1. _____,
2. _____, ...

(2) Durch Satzungsänderung können mit Genehmigung des Landeskirchenrats weitere Mitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden. Neben den in § 1 Absatz 1 des Verbandsgesetzes genannten Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung auch natürliche sowie andere juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts Mitglied des Zweckverbands werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des kirchlichen Wohls nicht entgegenstehen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweckverband nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Zweckverband übernimmt die Betriebsträgerschaft für Kindertageseinrichtungen der Verbandsmitglieder. Hierzu gehört die Übernahme aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Betriebsträgerschaft ergeben. Der Verband ist damit auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen.

(3) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbands gehören auch die Federführung bei Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen Refinanzierungsträgern. Die Aufbringung der nicht refinanzierten Sachkosten, insbesondere Betriebskosten des Gebäudes, für die in ihrem Bereich gelegenen Kindertagesstätten bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Hierüber ist zwischen dem jeweiligen Verbandsmitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung zu schließen.

§ 4

Selbstlosigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt durch die Wahrnehmung der in § 3 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Mitwirkung der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder weitere Kindertagesstätten errichten sowie bestehende Kindertagesstätten schließen.

(2) Bei der Errichtung neuer und der Schließung bestehender Gruppen sind die örtlich zuständigen Verbandsmitglieder vor Entscheidung von Vorstand und -versammlung sowie vorbehaltlich einer erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu hören. Ihnen wird hierzu eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Bei Änderungen der Einrichtungsstruktur im Übrigen (z. B. Erhöhung der Ganztagsplätze, Veränderung der Öffnungszeiten oder Umwandlung von Gruppen) sowie bei ordentlicher Kündigung der Einrichtungsleitung und der stellvertretenden Einrichtungsleitung sind die betroffenen Verbandsmitglieder vorher zu informieren. Bei der Besetzung der Stellen von Einrichtungsleitungen und stellvertretenden Einrichtungsleitungen ist zuvor die Zustimmung des Verbandsmitglieds einzuholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.

(3) Die Kindertagesstättenarbeit bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden. Verband und Verbandsmitglieder verpflichten sich, die inhaltliche Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit und das Leben der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kindertagesstätten jeweils gelegen sind, beizubehalten und auch künftig sicherzustellen. Aufgabe der Kirchengemeinden ist die seelsorgerliche sowie religionspädagogische Begleitung und Unterstützung der Kindertagesstätten. Hierzu zählt insbesondere:

1. regelmäßige Einbeziehung der Kindertagesstätte in kirchengemeindliche Aktivitäten (z. B. Gottesdienste, Gemeindefeste),
2. regelmäßige Besuche der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Kindertagesstätte,
3. Nutzung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde durch die Kindertagesstätte (z. B. Gemeindebrief),
4. Mitwirkung des Presbyteriums bei der Erarbeitung und Umsetzung der religionspädagogischen Konzeption.

§ 6**Nutzungsrecht**

Soweit die Verbandsmitglieder Eigentümer der Kindertagesstättegebäude und -grundstücke sind, verbleiben diese im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitglieds. Befinden sich die Kindertagesstättegebäude und -grundstücke im Eigentum oder Erbbaurecht eines Dritten, gelten die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitglied und Dritten. Damit der Zweckverband die Betriebsträgerschaft durchführen kann, übernimmt er die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind, sowie das vorhandene betriebsnotwendige Inventar im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit dem jeweils Berechtigten abzuschließen ist. Während der Dauer der Nutzungsüberlassung obliegt die Pflicht zur baulichen Unterhaltung weiterhin dem Grundstückseigentümer.

§ 7**Organe**

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Ihre Amtsdauer richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Organe des Zweckverbands tagen nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, können sie zu den Tagungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.

(2) Die Mitglieder der Organe des Zweckverbands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im erforderlichen Umfang Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 8**Verbandsversammlung**

(1) Oberstes Organ des Zweckverbands ist die Verbandsversammlung. Ihr gehören jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Leitungsorganen der Verbandsmitglieder an. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Wird eine von einem Verbandsmitglied entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter in den Verbandsvorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter nach.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben bis zu deren Neubildung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das entsendende Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheidet. Sie erlischt ferner, wenn sonst eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt, insbesondere wenn das entsandte Mitglied aus dem entsendenden Organ ausscheidet. In diesem Fall hat das betroffene Verbandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.

§ 9**Tagungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Zur ersten Tagung nach Errichtung des Zweckverbands wird durch die Dekanin oder den Dekan, in deren oder dessen Kirchenbezirk der Zweckverband seinen Sitz hat, eingeladen. Sie oder er leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Verbandsvorstand die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnet, leitet und schließt die Tagung.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Wahlen in der Verbandsversammlung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Presbyterien entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Geschäftsführung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen der Verbandsversammlung teil. An den Tagungen der Verbandsversammlung können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(6) Über die in den Verhandlungen der Verbandsversammlung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 10**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand zu unterrichten und kann darüber beraten. Mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz ist sie zuständig für die ihr nach dem Verbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. In

die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl des Verbandsvorstands, einschließlich des vorsitzenden Verbandsvorstandsmitglieds und seiner Stellvertretung,
2. die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstands,
3. die Errichtung und Schließung von Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist,
4. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand,
5. die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für die protestantische Kindertagesstätten des Zweckverbands,
6. die Feststellung des vom Verbandsvorstand vorgelegten Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplanentwurfs,
7. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstands,
8. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch den Zweckverband,
9. die Festsetzung einer Umlage der Verbandsmitglieder,
10. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung,
11. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die die Verbandsversammlung bei ihrer ersten Tagung wählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der weltlichen Mitglieder nicht übersteigen. Weltliche Mitglieder müssen zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar sein. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstands müssen im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehen. Eine oder einer von ihnen muss die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks sein, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sind mehrere Kirchenbezirke oder kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts aus unterschiedlichen Kirchenbezirken dem Zweckverband als Mitglied angeschlossen, ist das Amt sowohl der oder des Verbandsvorstandsvorsitzenden als auch der oder des stellvertretenden Verbandsvorstandsvorsitzenden aus den Reihen der Dekaninnen und Dekane der betreffenden Kirchenbezirke zu besetzen.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstands bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die

Verbandsversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.

(3) Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Verbandsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr.

§ 12 Tagungen des Verbandsvorstands

(1) Die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung lädt die Mitglieder des Verbandsvorstands mindestens vier Tage vor dem Tagungstermin schriftlich zu den Tagungen ein. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und die Kürze der Frist nicht bei der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden beanstandet wird.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes Pfalz, in der Regel die Fachberaterin oder der Fachberater, nehmen beratend an den Tagungen des Verbandsvorstands teil. An den Tagungen des Verbandsvorstands können ferner Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrats beratend teilnehmen. Der Landeskirchenrat erhält dazu rechtzeitig eine Mitteilung über den Tagungstermin und die Tagesordnung. Auf Anforderung werden ihm weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der oder dem Verbandsvorstandsvorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Verbandsvorstands zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Verbandsvorstands zuzustellen.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder die Verbandssatzung eine andere Zuständigkeit begründet ist. Insbesondere obliegen dem Verbandsvorstand:

1. die Vorbereitung, Einberufung, Leitung der Tagungen der Verbandsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
3. Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen,
4. die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplans für die Protestantische Kindertageseinrichtungen des Zweckverbands,
5. Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertageseinrichtungen,
6. Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur,
7. die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung, die durch das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands wahrgenommen wird,
8. die Überwachung der Verwaltung der Vermögens- und Haushaltsführung des Zweckverbands, die Vornahme von Kassenprüfungen sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
9. weitere wichtige Angelegenheiten, auf Antrag der Geschäftsführung.

(2) Überschreitet die Verbandsversammlung durch einen Beschluss ihre Befugnisse aus dem Verbandsgesetz oder der Verbandssatzung oder verstößt sie damit gegen geltendes Recht, ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und seine Bedenken der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich zu unterbreiten. Verbleibt es seitens der Verbandsversammlung bei dem genannten Beschluss, hat der Verbandsvorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Fasst der Verbandsvorstand selbst Beschlüsse im Sinne von Satz 1, treffen die dort genannten Verpflichtungen die oder den Verbandsvorstandsvorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Verbandsmitgliedern Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand die erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstands eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands und die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten. Zu den laufenden Geschäften des Zweckverbands gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, vor allem der Abschluss von Verträgen, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt oder die Ver-

bandsversammlung keine gesonderte Regelung getroffen hat. In dem ihr übertragenen Wirkungskreis vertritt die Geschäftsführung den Zweckverband im Rechtsverkehr. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, vertreten diese den Zweckverband gemeinsam.

(2) Insbesondere obliegen der Geschäftsführung:

1. die Einstellung, Entlassung und Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbands,
2. die Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Refinanzierungsträgern, auch für das einzelne Verbandsmitglied,
3. die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für Protestantische Kindertagesstätten und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Pfalz,
4. die Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstands zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

1. Einstellung und Entlassung der Kindertagesstättenleitungen und deren Stellvertretungen. Bei außerordentlicher Kündigung oder vertraglicher Aufhebung von Dienstverträgen dieser Personen entscheidet die Geschäftsführung ausschließlich; sie berichtet hierüber dem Verbandsvorstand in der auf die Entscheidung folgenden Tagung,
2. Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall eine bestimmte Wertgrenze überschreiten, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen. Die Wertgrenze legt der Verbandsvorstand durch Beschluss fest.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich insbesondere durch Finanzausgleichsleistungen, Spenden und andere Zuwendungen. Soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann er von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage sind in der Verbandssatzung festzusetzen.

(2) Die Finanzwirtschaft des Zweckverbands erfolgt auf Grundlage eines Haushaltsplans zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.

(3) Nähere Regelungen über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands sowie den Finanzausgleich treffen das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163) und das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Änderungen der Verbandsatzung

Die Verbandsversammlung kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen ändern. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats. Verbandsatzung und Änderungen der Verbandsatzung sind mit der Genehmigung des Landeskirchenrats im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 17

Ausscheiden, Auflösung

(1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund und mit Genehmigung des Landeskirchenrats austreten. Diese darf nur erteilt werden, wenn der Austritt die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt und das betroffene Verbandsmitglied die Aufgaben selbst erfüllen kann. Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf anteilige Abfindung aus dem Zweckverbandsvermögen.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Zweckverband ist das betreffende Verbandsmitglied verpflichtet, die Betriebsträgerschaft aller Kindertagesstätten zu übernehmen, die sich vor Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Zweckverband in seiner Trägerschaft befanden, einschließlich des zum Betrieb gehörigen Inventars.

(3) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Dieser hat den Auflösungsbeschluss und den Tag seiner Wirksamkeit im landeskirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Sind die Aufgaben des Zweckverbands erfüllt oder entfallen und wird dieser nicht gemäß Absatz 2 aufgelöst, kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen. Er hat zuvor den Verbandsmitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit und so lange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Sein Vermögen fällt anteilig an die in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verbandsgesetzes genannten Verbandsmitglieder, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Kollektenplan für das Jahr 2019

Speyer, den 05.06.2018
Az.: 3 360/00

| | | |
|------------|---|--|
| 13.01.2019 | 1. Sonntag nach Epiphania | Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua |
| 27.01.2019 | 3. Sonntag nach Epiphania | Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt |
| 03.03.2019 | Estomihi | Kollekte für den Kirchentag |
| 24.03.2019 | Okuli | Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit |
| 19.04.2019 | Karfreitag | Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim |
| 30.05.2019 | Christi Himmelfahrt | Kollekte für die Weltmission |
| 09.06.2019 | Pfingstsonntag | Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ |
| 30.06.2019 | 2. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD) |
| 04.08.2019 | 7. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD) |
| 18.08.2019 | 9. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD) |
| 13.10.2019 | 17. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für Aufgaben in der pfälzischen Diakonie |
| 17.11.2019 | Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/Volkstrauertag | Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste |
| 20.11.2019 | Buß- und Bettag | Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe |
| 24.11.2019 | Letzter Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag | Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche |

In mindestens einem Gottesdienst am **24. Dezember**, Heiligabend, Kollekte „Brot für die Welt“

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird zur Besetzung auf Zeit die Stelle **der Landespfarrerin/des Landes Pfarrers für Diakonie**, Dienstsitz ist Speyer.

Mit der Stelle der Landespfarrerin/des Landes Pfarrers für Diakonie verbunden ist die Stelle des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft der Diakonie in Rheinland-Pfalz in Mainz.

Der bisherige Stelleninhaber steht zur Wiederbesetzung der Stelle zur Verfügung.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens sowie unter Beifügung konzeptioneller Überlegungen, die den Umfang von zwei DIN A4-Seiten nicht übersteigen sollen, **bis spätestens 17. September 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 3, einzureichen.

*

Ausgeschrieben werden

die Pfarrstelle Kaiserslautern Stiftskirche 1 - verbunden mit dem Dekanat - zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Die Pfarrstelle Kaiserslautern Stiftskirche 1 im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.114 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Stiftskirche und die Unionskirche (in Gebäudeverwaltung durch den Kirchenbezirk) in Kaiserslautern. Der gesamte Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 36.220 Gemeindeglieder.

Die Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, den Stiftskirchensaal und ein Verwaltungsgebäude sowie drei Pfarrhäuser. Die Citykirchenarbeit des Kirchenbezirks („Offene Kirche“) wie auch die Kirchenmusik sind an der Stiftskirche angesiedelt.

Sie gehört der Kooperationszone „Linie 1 Kaiserslautern“ sowie der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau kombiniert mit der Krankenhauspfarrstelle 1 Pfalzkrankenhaus Klingenmünster zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau im Kirchenbezirk Bad Bergzabern mit den zugehörigen Kirchengemeinden Göcklingen, Heuchelheim und Klingen

umfasst 798 Gemeindeglieder. Der Dienstauftrag beträgt 50 v. H.. Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstauftrag von weitem 50 v. H. auf der Krankenhauspfarrstelle 1 Pfalzkrankenhaus Klingenmünster kombiniert.

Die Predigtstätten der Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau sind in Göcklingen, Heuchelheim und Klingen mit gegenwärtig zwei Gottesdiensten am Sonntag.

Der Gebäudebestand der Kirchengemeinden umfasst drei Kirchen, ein Pfarrhaus mit Gemeinderaum in Göcklingen sowie eine zweigruppige Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone Klingbach-/Kaiserbachtal des Kirchenbezirks Bad Bergzabern an; sie sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Landau e.V..

In allen drei Kirchengemeinden sind die Presbyterien und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewohnt und offen für neue Impulse in der Gemeindearbeit. Regionale Zusammenarbeit wird ausdrücklich gewünscht.

Da die Pfarrstelle Heuchelheim bei Landau mit der Krankenhauspfarrstelle 1 Pfalzkrankenhaus Klingenmünster kombiniert ist, müssen künftige Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber über eine klinische Seelsorgeausbildung (12 Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen. Darüber hinaus werden folgende weitere Anforderungen an die künftige Stelleninhaberinnen/den künftigen Stelleninhaber gestellt:

- Ausrichtung der seelsorgerlichen Arbeit an den Richtlinien für Klinikpfarrer/innen der Evang. Kirche der Pfalz und der Konzeption der Klinik
- Bereitschaft zur Profilierung der eigenen Arbeit im Sinne einer verantworteten Theologie der Seelsorge
- Neben psychischer Stabilität und Belastbarkeit sind gute Kenntnisse der psychiatrischen Krankheitsbilder erforderlich, um im seelsorgerlichen Kontakt den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten gerecht zu werden (ggf. Teilnahme an einer zertifizierten Fort- und Weiterbildung)

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Kaiserslautern Friedenskirche im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.643 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Friedenskirche.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand die Friedenskirche mit Gemeindehaus und ein Pfarrhaus.

Sie gehört der Kooperationszone „Südschiene“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

An der Friedenskirche werden auch Universitäts Gottesdienste angeboten.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Jona-Kirchengemeinde 3 in Ludwigshafen zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Jona-Kirchengemeinde 3 ist Teil des Teampfarramts der Jona-Kirchengemeinde Ludwigshafen. Die Jona-Kirchengemeinde ist 2016 durch die Fusion der drei Innenstadtgemeinden in Ludwigshafen entstanden. Seitdem ist eine gemeinsame Identität gewachsen, bei der die früheren Gemeindegrenzen zunehmend bedeutungslos werden. Predigtstellen sind die Apostelkirche (zentraler Gottesdienstort des Kirchenbezirks), die Melancthonkirche und die Matthäuskirche. Daneben gibt es ein gottesdienstliches Angebot in zwei örtlichen Senioreneinrichtungen.

Die Kirchengemeinde umfasst insgesamt 4.111 Gemeindeglieder. Sie unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, eine davon mit Gemeinderäumen, zwei Gemeindehäuser, zwei Pfarrwohnungen und ein Pfarrhaus. Daneben gibt es mehrere Mietobjekte. An der Stelle des Gemeindehauses bei der Matthäuskirche soll ein Kindergarten entstehen mit einem kleinen Angebot an Gemeinderäumen.

Die zwei schon bestehenden Kindertagesstätten gehören zum „Verbund Protestantischer Kindertageseinrichtungen im protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen „Gemeinsam unter einem Dach“, der als „Besondere Gesamtkirchengemeinde“ die Betriebs-trägerschaft für die evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenbezirk hat.

Zur Jona-Kirchengemeinde gehört ein Tagesaufenthalt für Wohnsitzlose. Die Kirchengemeinde betreut die Suppenküche des Kirchenbezirks. Die Nähe zu einem Wohngebiet mit besonderem Entwicklungsbedarf ist eine besondere Herausforderung.

Die Jona-Kirchengemeinde gehört der Kooperationszone Region Mitte (mit den weiteren Kirchengemeinden Friesenheim, Mundenheim, Nord und Süd) an und kooperiert mit der kirchlichen Cityarbeit „Am Lutherplatz“. Sie ist Mitglied der ökumenischen Sozialstation Ludwigshafen.

Aufgrund weiter zurückgehender Gemeindegliederzahlen, abnehmender Finanzmittel und absehbarer Pfarrstellenkürzungen sieht sich die Kirchengemeinde in der nahen Zukunft vor erheblichen Veränderungen. Sie wünscht sich deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diesen Veränderungen offen gegenübersteht,

sie tatkräftig in Angriff nimmt und mit neuen Konzepten kirchliches Leben in der Stadt beleben möchte.

Das Presbyterium versteht sich als Mitarbeitendenkreis und stellt eine verlässliche Größe in der Zusammenarbeit dar.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Rohrbach zur Besetzung durch Gemeindevwahl

Die Pfarrstelle Rohrbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern mit den zugehörigen Kirchengemeinden Rohrbach und Steinweiler umfasst 1.439 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Rohrbach und Steinweiler.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde Rohrbach eine Simultankirche, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus, das gegenwärtig energetisch saniert wird; sie ist Betriebsträgerin einer dreigruppigen Kindertagesstätte. Zum Gebäudebestand der Kirchengemeinde Steinweiler gehört eine Kirche, ein Gemeindeforum und eine viergruppige Kindertagesstätte.

Beide Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone Klingbach-/ Kaiserbachtal des Kirchenbezirks Bad Bergzabern an.

Die Kirchengemeinde Rohrbach ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Herxheim-Edenkoben-Offenbach, die Kirchengemeinde Steinweiler Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach, Kandel, Wörth.

In Steinweiler unterstützt die Katharina-Logé-Stiftung mit einem Stiftungskapital von 150.000.- € die Gemeindefarbeit.

In beiden Kirchengemeinden sind die Presbyterien und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine vertrauensvolle und zielorientierte Zusammenarbeit gewohnt und offen für neue Impulse in der Gemeindefarbeit. Regionale Zusammenarbeit wird ausdrücklich gewünscht.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 31. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Das Diakoniezentrum in Pirmasens, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht wegen Ruhestandseintritts des derzeitigen Stelleninhabers zum Sommer oder Herbst 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer als

Theologischen Vorstand (m/w).

Sie sind, neben dem Kaufmännischen Vorstand, Teil eines gleichberechtigten zweiköpfigen Vorstandsteams und mitverantwortlich für die Geschäftsführung des Diakoniezentrums Pirmasens. Die Aufsicht über den Vorstand führt der Verwaltungsrat, der die Nachfolgerin/den Nachfolger beruft.

Ihr Profil:

- Sie bejahen die lebendige diakonische Tradition und geistliche Prägung unserer Einrichtung und erkennen die Stärken für die Fortentwicklung des Unternehmens.
- Sie besitzen Erfahrung in Leitungsfunktionen im Sozialbereich und schauen idealerweise auf eine erfolgreiche Tätigkeit in diakonischen Einrichtungen zurück.
- Ihre Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Denken und Handeln prädestiniert Sie, die Wachstums- und Entwicklungschancen des Unternehmens mit unternehmerischer Weitsicht und Geschick gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstandskollegen wahrzunehmen.
- Sie agieren souverän im Spannungsfeld der theologisch-diakonischen, ökonomischen und sozialrechtlichen Aspekte der Arbeit
- Mit Ihrem teamorientierten, wertschätzenden Führungsstil motivieren Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit in einem modernen diakonischen Unternehmen
- Sie sind offen für die Region und ihre Menschen und es fällt Ihnen somit leicht, regionale Netzwerke zu knüpfen und zu erhalten

Wir bieten eine verantwortungsvolle, hochinteressante Tätigkeit mit angemessener Vergütung und die Möglichkeit, die Zukunft unseres Unternehmens aktiv mitzugestalten.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte persönlich, vertraulich **bis spätestens 10. August 2018** an das

DiakonieZentrum Pirmasens
Vorsitzende des Verwaltungsrates
Dekanin Waltraud Zimmermann-Geisert
Waisenhausstraße 1
66954 Pirmasens

Beschreibung DiakonieZentrum:

Das DiakonieZentrum Pirmasens ist ein kirchlicher Träger der Alten- und Jugendhilfe mit über 160-jähriger Tradition. Mit mehr als 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleiten wir junge und alte Menschen auf ihrem Lebensweg.

*

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Institut für kirchliche Fortbildung in Landau

**eine Referentin/einen Referenten
für die Schwerpunkte Fortbildung
der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Konfirmandenarbeit.**

Fortbildung für pädagogische Mitarbeitende:

- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeindepädagogischen Handlungsfeldern,

- Leitung des Kooperationsgremiums,
- Fachstelle für gemeindebezogene Dienste:
 - o Geschäftsführung der gemeindebezogenen Fachkonferenzen,
 - o Beratung bei Errichtung von gemeindepädagogischen Diensten in Dekanaten,
 - o Begleitung der gemeindepädagogischen Dienste.

Fortbildung in der Konfirmandenarbeit:

- Konzeption und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Konfirmandenarbeit,
- Beratung von Kirchengemeinden und Kooperationsregionen,
- Begleitung von Konfirmandenarbeitsprojekten,
- Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Konfirmandenarbeit.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone bzw. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten mit abgeschlossenem Studium im Fachbereich Religionspädagogik im Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Evangelischen Kirche der Pfalz. Stellenteilung ist möglich.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Steffen Schramm, Institut für kirchliche Fortbildung, Luitpoldstraße 8, 76829 Landau, Tel. 06341 - 556 805 70, Steffen.Schramm@Institut-kirchlichefortbildung.de.

Wir bitten Sie, Bewerbungen **bis spätestens 10. August 2018** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Dienstnachrichten

Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Erteilung von Religionsunterricht

an der Berufsbildenden Schule in Germersheim Pfarrerin Belinda Spitz-Jöst, Speyer, mit Wirkung vom 6. August 2018.

an der Berufsbildenden Schule in Neustadt Pfarrerin Andrea Kuebart, Münchweiler, mit Wirkung vom 6. August 2018.

Verleihungen

Verliehen wurde die

Pfarrstelle Kaiserslautern - Christuskirche 2 Pfarrerin Katherina Westrich, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Juli 2018.

Pfarrstelle Martin-Luther-Kirche St. Ingbert Pfarrerin Michelle Scherer, St. Ingbert, mit Wirkung vom 1. Juli 2018.

Übertragungen

Übertragen wurde die Pfarrversehung der Pfarrstelle Odenbach Pfarrer Dr. Timo Schmidt, Lauterecken, mit Wirkung vom 1. Mai 2018.

rer Jörg Diehl, Mannheim, mit Wirkung vom 23. Juni 2018.

Kirchenbezirk Speyer Pfarrerin Constanze Lotz, Dudenhofen, mit Wirkung vom 23. Juni 2018.

Dienstleistungen

Zur Dienstleistung zugewiesen wurde dem Kirchenbezirk Ludwigshafen Pfarrerin Kerstin Bartels, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 23. Juni 2018.
Kirchenbezirk Ludwigshafen und der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen Pfar-

Berufungen

Berufen wurde in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit Pfarrer Jan Meckler, Annweiler, mit Wirkung vom 28. Juli 2018.

Sterbefälle

„Herr, nun lässt du deinen Diener in Frieden fahren, wie du gesagt hast; denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen.“

Lk 2,29-30

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Dekan i.R. Theo Herzer

in St. Ingbert am 17. Juni 2018 im Alter von 85 Jahren abgerufen.

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €